

Förderrichtlinien der „Stiftung Evangelische Jugendarbeit in Bayern“

I.

Der „Freundeskreis Evangelische Jugend in Bayern“ – eine Initiative ehemaliger Ehrenamtlicher der EJB auf Landesebene – hat sich im Jahr 2007 vorgenommen, in enger Abstimmung mit der Evangelischen Jugend in Bayern (Landesjugendkammer und Amt für evangelische Jugendarbeit) und mit dem Verein zur Förderung Evangelischer Jugendarbeit in Bayern e. V. eine „Stiftung Evangelische Jugendarbeit in Bayern“ zu gründen.

Damit soll ein dauerhafter Grundstein gelegt werden zur Unterstützung der evangelischen Jugendarbeit in Bayern. Mit den aus der Stiftung zur Verfügung stehenden Mitteln sollen wirksame Beiträge zur Entwicklung und Aktivität evangelischer Jugendarbeit geleistet werden.

II.

Zweck der Stiftung ist, evangelische Jugendarbeit in Bayern finanziell zu fördern und zu unterstützen.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Maßnahmen und Projekten, die geeignet sind, auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus ein Leben in Gemeinschaft zu gestalten und junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen, politischen und religiösen Entwicklung zu fördern und Maßnahmen und Projekte, die geeignet sind, junge Menschen zu begleiten, ihnen Gemeinschaft und Toleranz zu vermitteln und die sich für Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung einsetzen.

III.

Die Förderung durch die Stiftung muss dem Stiftungszweck entsprechen und soll Maßnahmen und Projekte der Evangelischen Jugendarbeit in Bayern mit landesweiter oder überregionaler Bedeutung unterstützen.

Dabei ist auch darauf zu achten, dass die geförderten Maßnahmen und Projekte auch für die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung geeignet sind.

IV.

Neben der inhaltlichen Beschreibung der Maßnahme bzw. des Projekts muss im Antrag ein ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan vorgelegt werden. Sach- und Honorarkosten sind förderfähig. Personalkosten können nicht gefördert werden. Nach Abschluss der Maßnahme bzw. des Projektes muss zeitnah ein Kurzbericht an die Stiftung gehen.

V.

Der Vorstand der Stiftung entscheidet jährlich und im Einzelfall über die zu fördernden Maßnahmen und Projekte je nach Ertrag des Kapitals unter Abzug des Teils zur Werterhaltung des Kapitalstocks.

Hinweise zum Verfahren der Förderungen

Antragsberechtigt:

- Träger und Einrichtungen der Evangelischen Jugend in Bayern
- Eine Beantragung durch und eine Auszahlung an Privatpersonen ist nicht möglich.

Voraussetzungen:

- Das Projekt ist noch nicht abgeschlossen oder ist zeitnah in Planung.
- Von bereits durchgeführten Projekten können Folgeprojekte oder Aktionen gefördert werden.
- Die Förderung durch die Stiftung Evang. Jugendarbeit in Bayern wird kommuniziert.

Beantragung:

- Ein formloser Antrag ist an die Stiftung Evangelische Jugendarbeit in Bayern zu stellen.
- Mit dem Antrag müssen stichpunktartig Inhalt, Verlauf und Ziele beschrieben werden.
- Die zu erwartenden Gesamtkosten, ein Finanzierungsplan und die Höhe des benötigten Zuschusses müssen aufgeführt werden.
- Nach der Antragstellung berät der Vorstand über die Förderung.
- Die Förderung pro Projekt ist nur einmal möglich.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung und auf eine bestimmte Förderhöhe.

Verwendungsnachweis:

- Sechs Wochen nach der Durchführung des Projektes muss ein Verwendungsnachweis mit Kurzbericht und Aufstellung der Kosten und Einnahmen erstellt werden.

Bezuschussung:

- Nach Eingang und Prüfung des Verwendungsnachweises wird der Zuschussbetrag an die Träger der Veranstaltung überwiesen.
- Die Belege müssen von Zuschussempfänger mindestens 3 Jahre aufbewahrt werden und im Falle einer Prüfung durch den Zuschussgeber vorgelegt werden können.
- Bei einer nicht ordnungsgemäßen Durchführung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Belegführung ist der Zuschussgeber berechtigt, den Förderbetrag zurückzufordern.